

die klassenmäßigen und gesellschaftlichen Ursachen der Kriminalität auf, noch beginnen oder fordern sie, diese — nämlich das kapitalistische System in seiner Gesamtheit, vordringlich und zunächst aber die politische, ökonomische und ideologische Herrschaft der aggressivsten, militaristischen Kreise des Monopolkapitals — zu beseitigen. Indem sie sich diesen einzig realen und wirksamen Lösungsweg verschließen, ist von ihrer „Großen“ Reform nichts anderes zu erwarten als

a) eine Vervollkommnung der bürokratisch-administrativen Methodik der Strafverfolgung, ein Ausbauen des Paraphengestrüpps, der juristischen Tatbesandstechnik im Interesse der Monopole; dazu gehört z. T. auch eine gewisse „Modernisierung“ einzelner Paragraphen.

Und im Zusammenhang damit

b) eine Verstärkung des einzigen, dem bürgerlichen, besonders dem bürgerlich-imperialistischen Strafrecht im Kampf gegen das Verbrechen zur Verfügung stehenden Mittels, seiner Repressivgewalt trotz aller Aussichts- und Sinnlosigkeit und ohne Rücksicht auf einst feierlich postulierte rechtsstaatliche, humanitäre und andere wohlklingende und das Volk irreführende Prinzipien.

Hinter einem Schwall von Phrasen über die edelsten Grundsätze bringt die westdeutsche Strafrechtsreform im ganzen gesehen — in erster Linie natürlich im Bereich der sog. Staatsschutzbestimmungen, aber auch auf dem hier zu besprechenden Gebiet — eine *erhebliche Verstärkung der Repressivgewalt*. Das ist ja auch für sie der einzig gangbare Weg der Verbrechensbekämpfung, den dieses historisch überlebte System zu bieten hat. Natürlich darf man sich diese Verschärfung nicht primitiv in Gestalt einer einfachen Erhöhung der Strafrahmen vorstellen. Die Verschärfung zeigt sich auch in der Erweiterung der „Straftatsfolgen“, namentlich der Sicherungsmaßnahmen und der stärkeren gesetzgeberischen Verankerung der imperialistischen Tätertypenkonzeption. Das wird besonders beim Diebstahl und beim Raub deutlich.

So wird beim Diebstahl über den § 243 des geltenden StGB hinaus „gewerbsmäßiges“ Stehlen in der Regel mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft und außerdem ein besonderer Tatbestand des „berufsmäßigen Diebstahls“ geschaffen, für den „wegen jeder (also auch nicht so erheblichen — E. B.) abzuurteilenden Tat“ Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren vorgesehen ist. Entsprechend wird auch ein Tatbestand des „gewerbsmäßigen Raubes“ — mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren bedroht — eingeführt und schon für die erste Rückfälligkeit eines Raubtäters die gleiche Strafdrohung vorgesehen. Außerdem ist die Strafe für schwere Fälle des Raubes auf Zuchthaus von fünf bis 20 Jahren erhöht und die gleiche erhöhte Strafe ohne Milderungsmöglichkeit, bei räuberischen Angriffen auf Kraftfahrer, d. h. unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs, angedroht. Auch bei der Erpressung wird die gewerbsmäßige Begehung als Qualifizierungsmerkmal — bei Strafen von zwei bis zehn Jahren Zuchthaus — genannt.

Die Formulierungen von der „gewerbsmäßigen“ und „berufsmäßigen“ Verbrechensbegehung — den Unterschied zwischen beidem zu erkennen, fiel selbst einer Reihe Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission verständlicherweise schwer — sind Ausdruck der imperialistischen Tätertypenkriminologie. Das spricht die offizielle Begründung des Entwurfs, ganz unverhohlen und ungeniert aus:

„In der kriminellen Wirklichkeit (der imperialistischen Staaten — E. B.) spielt der Berufsverbrecher

eine nicht unbeträchtliche Rolle. Die kriminologische Wissenschaft hat den Typ umschrieben und abgegrenzt.“

Die entscheidendste und weitestgehende Verschärfung des staatlichen Zwanges bei Diebstahl und Raub liegt jedoch in der umfassenden Einführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, hier besonders der Sicherungsaufsicht, die „die Gerichte in möglichst allen (hervorgehoben von mir — E. B.) geeigneten Fällen“ anwenden sollen.

So sieht der Entwurf für sämtliche Fälle des schweren (einschließlich des gewerbsmäßigen) und des berufsmäßigen Diebstahls, für sämtliche Fälle des Raubes, darüber hinaus auch für den gewerbs- und berufsmäßigen Betrug sowie für die schwere und die räuberische Erpressung, m. a. W. bei den meisten Eigentumsdelikten, Sicherungsaufsicht (fakultativ) in unmittelbarer Regelung vor. Darüber hinaus ist bei allen Straftaten, also auch beim einfachen Diebstahl, bei der Unterschlagung, beim Betrug usw., die Anordnung der Sicherungsaufsicht möglich, wenn der Täter „als Rückfalltäter oder wegen einer Straftat, die er aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben begangen hat, zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis ... verwirkt“ hat (§ 91 des Entwurfs). Diese neu erfundene Sicherungsmaßnahme ist eine reine Ermessensmaßregel, sie knüpft in ihren praktisch unbegrenzt gehaltenen Voraussetzungen offensichtlich an Gedanken vom „geborenen Verbrecher“, vom „Gewohnheitsverbrecher“ an, die — ausgehend besonders von Liszt — im § 20a des faschistischen StGB ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden hatten. Dieser berüchtigte § 20a wird übrigens nach wie vor in Westdeutschland angewandt. Aus der Verurteilten-Statistik war bereits für die Zeit von 1954 bis 1957 ein z. T. außerordentliches Ansteigen der Anwendung dieser Bestimmung festzustellen⁸.

Zur Begründung der häufigen Anwendung der Sicherungsaufsicht in diesem Bereich wird lakonisch festgestellt: „Diebe neigen (!) in besonderem Maße dazu, rückfällig zu werden“, und auch bei den anderen Delikten bestehe beim Täter häufig Rückfallgefahr. Aus diesem Satz spricht förmlich das ganze Programm, die ganze unmenschlich-barbarische Ideologie der Einordnung der Menschen in eine Elite und ewig Verdammte, spricht die Konzeption der Unbestimmtheit und Willkür, die der Bundesgerichtshof bekanntermaßen der westdeutschen Justiz laufend vorexerziert hat.

Aber die Sicherungsaufsicht genügt dem Bonner System noch nicht. Die vom Naziregime eingeführte Sicherungsverwahrung, praktisch eine unbegrenzte Einsperrung, die in Westdeutschland in Verbindung mit § 20a in zunehmendem Maße praktiziert wird, soll außer der Sicherungsaufsicht auch im künftigen westdeutschen StGB eine wichtige Rolle spielen. Dabei knüpft man ziemlich unmittelbar an die nazistische Regelung der §§ 20a und 42e an, nur daß nicht mehr vom „Gewohnheitsverbrecher“, sondern vom „Hangtäter“ gesprochen wird. Außerdem ist bei „Taten aus Arbeitsscheu“ Unterbringung in einem Arbeitshaus möglich.

Wir können den Bonner Strafrechtsreformern bereits heute Voraussagen, daß ihnen das alles nichts nutzt, daß auch eine Verdoppelung der diktatorischen Gewalt und der Polizeibütel und -knüppel die Räuber und Diebe nicht einschränken wird, solange die Wurzeln dieser sozialen Erscheinungen nicht beseitigt werden. Außer der massiven Verschärfung der Repressivgewalt gibt es auch einige *Erweiterungen in der tatbestandlichen Fassung*.⁸

⁸ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1960, S. 1069.